

schäftigt. Diese Studien bringen über die untersuchte Sammlung hinaus eine solche Fülle neuen Materials, daß sie zu Recht unter dem Titel „Kirchenrecht und Reform im Frankenreich“ zusammengefaßt wurden. Der langjährige, intensive Umgang des Vf. mit den kirchenrechtlichen Hss. des frühen MA — man vgl. das umfangreiche Hss.-Register (S. 667—679) — dokumentiert sich auf vielen Seiten des Buches, sei es durch den Aufweis neuer Überlieferungen, sei es durch neue Zeit- oder Provenienzbestimmungen. Das ist besonders im Exkurs III: „Zur handschriftlichen Überlieferung frühma. Kanonessammlungen“ (S. 238—263) der Fall, in dem im Anschluß an F. Maassen die Überlieferung der wichtigsten frühen Sammlungen auf den neuesten Stand gebracht wird, wodurch allein das Buch für jeden, der sich mit dem Kirchenrecht der Karolingerzeit beschäftigt, unentbehrlich wird. Die große Verbreitung der *Collectio Vetus Gallica* wird aus 13 heute noch erhaltenen vollständigen Überlieferungen, zumeist des 8./9. Jh., deutlich. Sie repräsentieren alle die letzte Fassung der Sammlung, die sie zwischen 730 und 750 im Kloster Corbie erhalten hat, wie M. durch paläographische und inhaltliche Argumente überzeugend darlegt. Eine frühere, unter dem kirchenrechtlich gebildeten Bischof Leodegar von Autun erfolgte Redaktion (um 670) erschließt M. aus einigen *Canones* einer Synode von Autun aus dieser Zeit, die nur in der *Vetus Gallica* vorkommen und als Nachtrag zur ersten Fassung der *Collectio* nachgewiesen werden. Diese wurde bereits auf dem Konzil von Clichy (626/27) benutzt und dürfte um 600 vermutlich in Lyon von dem Metropolitener Etherius von Lyon (586—602) verfaßt oder angeregt worden sein. An Quellen hat ihr Autor die Konziliensammlung des Dionysius Exiguus in zweiter Fassung, die Sammlung der Hs. von Albi (Mitte 6. Jh.) in einer heute verschollenen Form und die Sammlung der Hs. von Lyon (Mitte 6. Jh.) ausgeschrieben und für die *Canones* der Synoden von Lyon (518/23; 567/70; 583) und Mâcon (581/83 und 585) aller Wahrscheinlichkeit nach das Archiv der Lyoner Kirche benutzt. Sehr ausführlich hat M. die Wirkung der *Vetus Gallica* in karolingischer Zeit untersucht. So selten sich ihre Heranziehung auf Konzilien (Clichy 626/27, Autun 670, Reims 800) nachweisen läßt, so häufig hat sie das formale Vorbild für kleinere Sammlungen abgegeben und in der weitverbreiteten, bis ins 12. Jh. benutzten *Collectio Herovalliana* (2. Hälfte des 8. Jh.) sowie anderen Sammlungen des 9. Jh. inhaltlich weitergewirkt. Zu Beginn des 9. Jh. wurde die *Vetus Gallica* für die Reichsgesetzgebung herangezogen: die den *Capitula per missos cognita facienda* (805/13) angeschlossenen *Capitula excerpta de canone* stammen aus dieser Sammlung (Kapitular 47, MGH Cap. 1, 133f.). Der Edition werden ausführliche Hss.-Beschreibungen und eine Klassifizierung der *Codices* vorausgeschickt. Sie scheiden sich in eine französische und süddeutsche Klasse; die erstere ist weiter in eine nord- und südfranzösische Gruppe untergliedert. Dem Text, der dem Archetyp der Corbie-Redaktion möglichst nahekommen soll, liegt die Hs. Paris, BN lat. 1603 (um 800) der nordfranzösischen Version als Leiths zugrunde. Der kritische Apparat verzeichnet alle Varianten und Korrekturen; im Quellenkommentar werden für jedes einzelne Kapitel die Urvorlage angegeben und die Abweichungen im Wortlaut zwischen der Urquelle und der *Vetus Gallica* vermerkt. Durch ausführliche Initien-, Quellen-, Hss.-, Personen-, Orts- und Sachregister wird der Band abgeschlossen.

D. J.

Siegfried Haider, Das bischöfliche Kapellanat Bd. 1: Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (MIÖG Ergänzungsbd. 25) Wien-Köln-Graz 1977, Hermann Böhlau Nachf., 411 S., 1 Tafel, 1 Karte, DM 125. — An der Darstellung der königlichen Hofkapelle durch J. Fleckenstein orientiert, will der Vf. eine erste Gesamtdarstellung der bischöflichen Kapelle als Institution ver-